

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

17. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 17. November 2011

Nr. 17**INHALT****Amtlicher Teil**

Satzung der Stadt Tönisvorst über die zu erhebenden Beiträge für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ S. 95

Öffentliche Zustellung an Firma VEB.FM GmbH i. L. S. 97

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 98

Amtlicher Teil:**Satzung der Stadt Tönisvorst über die zu erhebenden Beiträge für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 13.10.2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1**Beitragspflicht, Fälligkeit**

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) wird unter Berücksichtigung nachfolgender Beitragsstaffelung, die eine generelle Ermäßigung für Geschwisterkinder im OGS-Bereich auch unter Berücksichtigung der Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen einbezieht, folgender monatlicher Beitrag je Kind erhoben:

Beitragsstaffelung gemäß Jahreseinkommen	Geschwisterkind
bis 13.000,00 € = 0,00 €	0,00 €
bis 26.000,00 € = 25,00 €	15,00 €
bis 39.000,00 € = 60,00 €	30,00 €
bis 52.000,00 € = 100,00 €	50,00 €
bis 65.000,00 € = 120,00 €	60,00 €
bis 78.000,00 € = 135,00 €	75,00 €
über 78.000,00 € = 150,00 €	90,00 €

- (2) Unabhängig von vorstehend beschriebener Beitragsrechnung wird zusätzlich eine Jahrespauschale in monatlichen Teilbeträgen für das Mittagessen erhoben.
- (3) Der Beitrag und die Pauschale für das Mittagessen sind von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder ein Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule und wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 3, Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in Verbindung des § 5, Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) in der jeweils gültigen Fassung, berechnet.

Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien (nur teilweise geöffnet). Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Maßnahme in Abstimmung mit der Schulleitung.

- (5) Der Beitrag sowie die anteilige monatliche Pauschale für das Mittagessen sind nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung jeweils zum 15. des Monats fällig.

§2

Inkrafttreten der Beitragssatzung /Außerkräfttreten der Beitragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.02.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Beitragssatzung über die zu erhebenden Beiträge für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ vom 31.10.2007 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der derzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 08.11.2011

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Firma VEB.FM GmbH i. L.,
letzte bekannte Anschrift: Bogenstr. 31
47918 Tönisvorst

gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom **28.10.2011**, Kassenzeichen **01025302.0/0200**, öffentlich zugestellt, da der Bescheid der Empfängerin nicht zugestellt werden konnte.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 114 vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 17/S. 97

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

☺ Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Ringstr. 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,-- €

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
Fachbereich A
Abteilung Zentraler Service
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Zustellanschrift : _____
Name/Vorname : _____
Straße : _____
Ort : _____